

**Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahlen
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**für die Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau sowie
der Ortschaftsräte der Ortsteile Dittelsdorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde mit
Drausendorf, Pethau, Schlegel und Wittgendorf**

am 09. Juni 2024

in der Großen Kreisstadt Zittau

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2023, ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag

Am Sonntag, den 09. Juni 2024, findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau sowie nach § 34 Absatz 1 KomWG die Wahl der Ortschaftsräte der Ortsteile Dittelsdorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde mit Drausendorf, Pethau, Schlegel und Wittgendorf statt.

Am gleichen Tag finden die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Görlitz statt. Gemäß § 1 Absatz 4 SächsKomWO in Verbindung mit § 57 KomWG werden diese Wahlen als verbundene Wahlen durchgeführt.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Gemäß § 29 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau in der Fassung vom 02. Dezember 2020 sind 26 Stadträte zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte der einzelnen Ortsteile wird nach § 66 Absatz 2 SächsGemO in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau wie folgt bestimmt:

Ortsteil Dittelsdorf	7 Mitglieder,
Ortsteil Eichgraben	7 Mitglieder,
Ortsteil Hartau	5 Mitglieder,
Ortsteil Hirschfelde mit Drausendorf	7 Mitglieder,
Ortsteil Pethau	5 Mitglieder,
Ortsteil Schlegel	7 Mitglieder und
Ortsteil Wittgendorf	5 Mitglieder.

3. Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Nach § 2 Absatz 3 KomWG bildet die Große Kreisstadt Zittau als Wahlgebiet für die Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau einen Wahlkreis. Die Wahlgebiete für die Wahlen der Ortschaftsräte der Ortsteile der Großen Kreisstadt Zittau bilden gemäß § 35 Absatz 2 KomWG die Ortschaften jeweils einen Wahlkreis. Nach § 35 Absätze 1 und 2 KomWG gilt für die Wahlen der Ortschaftsräte der Ortsteile der Großen Kreisstadt Zittau, dass das Wahlgebiet jeweils das Gebiet der Ortschaft ist und jede Ortschaft nur einen Wahlkreis bildet.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 4.1** Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Dabei kann jede Partei und jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 Absatz 1 KomWG).
- 4.2** Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis 04. April 2024** (66. Tag vor der Wahl gemäß § 6 Absatz 2 KomWG), **18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unter nachfolgender Adresse schriftlich eingereicht werden:

Stadtverwaltung Zittau
z.H. Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss
Rathaus, Zimmer 206
Markt 1
02763 Zittau

Die Wahlvorschläge können zu nachfolgenden Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Vereinbarung (Tel.: 03583/ 752 491, E-Mail: wahlen@zittau.de) eingereicht werden.

- 4.3** Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

5.1 Grundsätzliches

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß der §§ 6a, 6b, 6c, 6d und 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen; die in § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Für die Stadtratswahl besteht die Große Kreisstadt Zittau aus einem Wahlkreis. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber enthalten wie Stadträte zu wählen sind. Somit beträgt die maximale Anzahl an Bewerbern pro Wahlvorschlag 39.

Jede Ortschaft der Großen Kreisstadt Zittau bildet einen Wahlkreis für die entsprechende Wahl der Ortschaftsräte. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Somit beträgt die maximale Anzahl an Bewerbern pro Wahlvorschlag für

den Ortsteil Dittelsdorf	11,
den Ortsteil Eichgraben	11,
den Ortsteil Hartau	8,
den Ortsteil Hirschfelde mit Drausendorf	11,
den Ortsteil Pethau	8,
den Ortsteil Schlegel	11 und
für den Ortsteil Wittgendorf	8.

Der Wahlleiter der Große Kreisstadt Zittau
Markt 1, 02763 Zittau

Die Formulare zur Bewerberaufstellung sind elektronisch auf Anfrage an wahlen@zittau.de erhältlich.

Die Formulare können zu nachfolgenden Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Vereinbarung (Tel.: 03583/ 752 491, E-Mail: wahlen@zittau.de) an folgender Stelle bezogen werden:

Stadtverwaltung Zittau
Rathaus, Zimmer 206
Markt 1
02763 Zittau

5.2 Wählbarkeit

In den Stadtrat bzw. Ortschaftsrat können Bürger gewählt werden, die im Rahmen des Gesetzes zu den Stadtrats- bzw. Ortschaftsratswahlen wahlberechtigt sind (§ 16 SächsGemO).

Ebenfalls wählbar sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt bzw. Ortschaft wohnen (§ 31 Absatz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 15 SächsGemO).

Nicht wählbar ist, wer (§ 31 Absatz 2 SächsGemO in Verbindung mit § 16 SächsGemO),

- vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Satz 2 SächsGemO),
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

5.3 Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG Folgendes zu beachten:

Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Ortschaft nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

5.4 Pflichtangaben eines Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden. Er muss nach § 16 SächsKomWO enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen (zulässig sind zusätzlichen Angaben von akademischen Graden und Wahlehenämtern, eingetragene Ordens- oder Künstlernamen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Paßgesetzes), Beruf oder Stand (als Beruf ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde), Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für niemanden dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

5.5 Dem Wahlvorschlag beizufügende Anlagen

Dem Wahlvorschlag sind nach § 16 Absatz 3 SächsKomWO folgende Anlagen beizufügen:

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 des KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder

mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen (§ 6a Absatz 4 Satz 2 KomWG gilt entsprechend),

- eine gültige Satzung einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO, bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

6. Unterstützungsunterschriften (§§ 6b und 35a KomWG, § 17 SächsKomWO)

6.1 Entbehrlichkeit von Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Gemeinde vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei den Ortschaftsratswahlen bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. (§ 6e Abs. 3 KomWG).

6.2 Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl der Großen Kreisstadt Zittau muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von mindestens 100 Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahlen der Ortschaften der Großen Kreisstadt Zittau muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von mindestens 20 Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

6.3 Leisten der Unterstützungsunterschriften

Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 SächsKomWO bei der Stadtverwaltung zu leisten. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags im Referat Pass- und Meldewesen

Stadtverwaltung Zittau
Franz-Könitzer-Str. 7
02763 Zittau

zu nachfolgenden Öffnungszeiten

Der Wahlleiter der Große Kreisstadt Zittau
Markt 1, 02763 Zittau

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Absprache (Tel.: 03583/ 752 448/-449, E-Mail: meldewesen@zittau.de) bis 04. April 2024, 18.00 Uhr, geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss von dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 28.03.2024 (siebter Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in dessen Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, eine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass die Eintragung auf Grund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

7. Hinweis zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Gemäß § 7 Absatz 3 KomWG sind die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 30. Tag vor der Wahl (10. Mai 2024) öffentlich bekannt zu machen. Laut § 1 Absatz 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Großen Kreisstadt Zittau erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt mit dem Titel „Zittauer Stadtanzeiger“. Der „Zittauer Stadtanzeiger“ erscheint geplant jedoch erst nach der oben genannten Frist am 12. Mai 2024. Entsprechend erfolgt gemäß § 4 der Bekanntmachungssatzung in Verbindung mit § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung eine Notbekanntmachung auf der Internetseite der Stadt (www.zittau.de).

8. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, den Wahlbewerbern im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?cp=%7B%7D> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Der Wahlleiter der Große Kreisstadt Zittau
Markt 1, 02763 Zittau

Zittau, 12.02.2024

Dr. Benjamin Zips

Vorsitzender Gemeindewahlausschuss